

Satzung

der

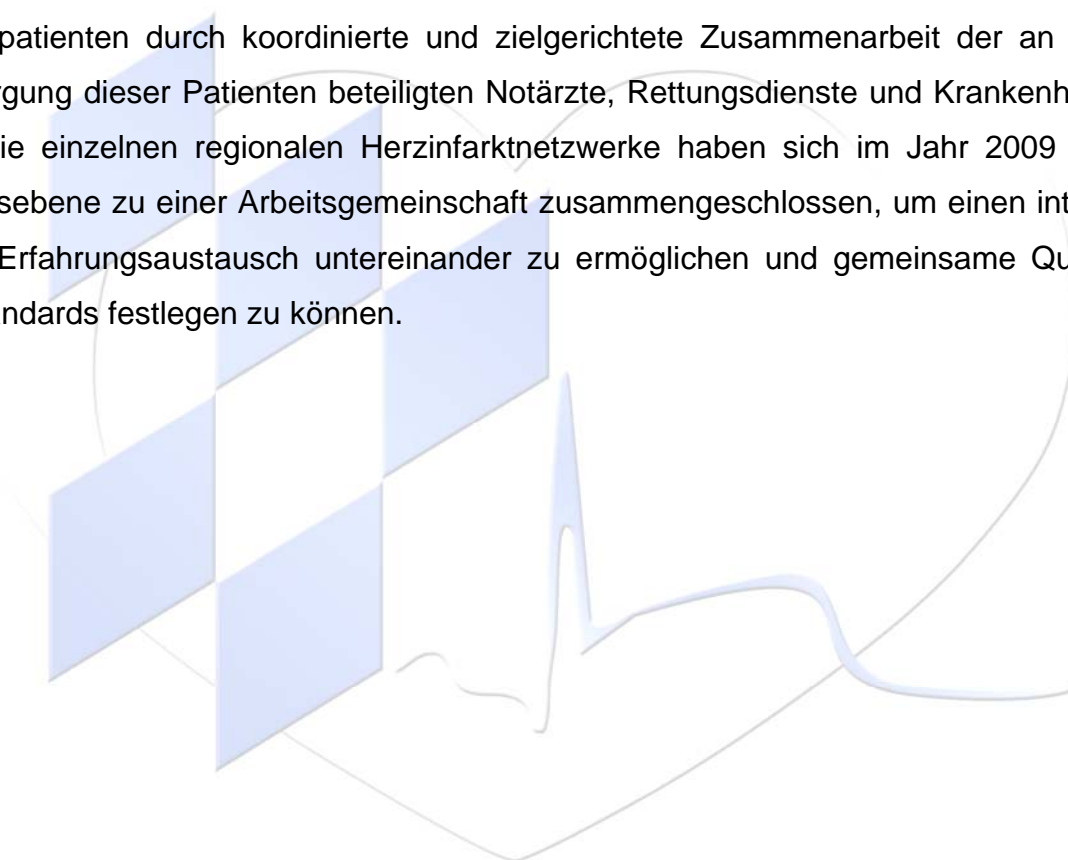
**Arbeitsgemeinschaft der
bayerischen Herzinfarkt-Netzwerke**



26.11.11 – 11.01.12

Präambel

Auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren haben sich seit dem Jahr 2006 in Bayern zahlreiche regionale Herzinfarkt-Netzwerke gebildet. Ziel der Herzinfarktnetzwerke ist die bestmögliche Versorgung von Herzinfarkt-Notfallpatienten durch koordinierte und zielgerichtete Zusammenarbeit der an der Versorgung dieser Patienten beteiligten Notärzte, Rettungsdienste und Krankenhäuser. Die einzelnen regionalen Herzinfarktnetzwerke haben sich im Jahr 2009 auf Landesebene zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um einen intensiven Erfahrungsaustausch untereinander zu ermöglichen und gemeinsame Qualitätsstandards festlegen zu können.



§ 1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Herzinfarktnetzwerke".
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Würzburg.
- (3) Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in Bayern bestehenden Herzinfarktnetzwerke

§ 2 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Optimierung der Versorgung von Herzinfarktpatienten durch Vernetzung der regionalen Herzinfarktnetzwerke in Bayern. Diese Vernetzung ermöglicht einen intensiven Erfahrungsaustausch sowie die Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards.
Dazu gehören insbesondere:
 - Bei akutem Brustschmerz oder klinischem V.a. Herzinfarkt immer 12-Kanal-EKG vor Ort - Idealerweise selbstständig durch den Rettungsdienst (RD) schon vor Eintreffen des Notarztes
 - Bei STEMI ist die primäre PCI mit einer contact-to-balloon-Zeit von weniger als 120 Minuten als optimale Therapie immer anzustreben - es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, dies innerhalb eines Netzwerkes garantieren zu können.
 - Direktanfahrt des PCI-Zentrums

- Bypassieren des nächstgelegenen Regionalkrankenhauses zugunsten der Direktanfahrt des PCI-Zentrums
- Nur falls PCI <2h sicher nicht erreichbar und Schmerzbeginn <3h ggf. alternativ Lyse prähospital erwägen
- Im Falle einer prähospitalen Lyse ist eine Herzkatheteruntersuchung mit ggf. nachfolgender PCI dann routinemäßig nach 6-24 h bzw. als Rescue-PCI umgehend nach Erkennen des Lyseversagens
- falls kein STEMI und kein Schock Anfahrt des nächstgelegenen Krankenhauses

(2) Dies wird insbesondere erreicht durch:

- Regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Herzinfarktnetzwerken
- Definition von Grundvoraussetzungen und qualitativen Mindestanforderungen eines Herzinfarktnetzwerkes
- Erarbeiten eines einheitlichen und an lokale Gegebenheiten angepassten Therapiekonzepts für die Behandlung von Herzinfarktpatienten durch Herzinfarktnetzwerke
- Festlegung der organisatorischen und medizinischen Ziele eines Herzinfarktnetzwerkes bei der Behandlung von Herzinfarktpatienten
- Festlegung von organisatorischen, logistischen und medizinischen Rahmenbedingungen eines Herzinfarktnetzwerkes
- Festlegung einheitlicher Standards für das Qualitätsmanagement

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jedes Herzinfarktnetzwerk, vertreten durch jeweils einen Sprecher, im Gebiet des Freistaats Bayern werden, das die von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Herzinfarktnetzwerke aufgestellten Standards erfüllt. Alle Herzinfarktnetzwerke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind, sind automatisch ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Weitere Herzinfarktnetzwerke können auf schriftlichen Antrag als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahme/Beitrittsantrag ist an den Vorstand zu richten (Beitrittserklärung).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung für eine Aufnahmeentscheidung ist die überprüfbare Erfüllung der festgelegten Standards.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Herzinfarktnetzwerkes bzw. bei Kooperationspartnern der jeweiligen Organisation.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Bei schädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben wurde.

(6) Beratende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind folgende Kooperationspartner:

- die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in Bayern
- die Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte
- das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München

Weitere Kooperationspartner können auf schriftlichen Antrag als beratende Mitglieder aufgenommen werden. Beratende Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.



§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen (beratenden) Mitglieder zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitgliedsnetzwerk hat eine Stimme. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn eine geheime Abstimmung wird von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
 - e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu acht weiteren Regionalvertretern,
 - dem ausgeschiedenen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Herzinfarktnetzwerke („Past-President“).
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und acht weitere Regionalvertreter müssen jeweils einen der sieben bayerischen Regierungsbezirke sowie die Stadt München repräsentieren. Wenn der Vorsitzende und/oder der Stv. Vorsitzende gleichzeitig als Regionalvertreter fungieren, sind lediglich sechs weitere Regionalvertreter aus den restlichen Regierungsbezirken bzw. der Stadt München erforderlich.

- (3) Dem Vorstand gehören beratend als Vertreter der Kooperationspartner der Arbeitsgemeinschaft an:
- Ein Vertreter der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in Bayern;
 - ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte;
 - ein Vertreter des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Mindestens einmal jährlich findet eine Vorstandssitzung statt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Wahl findet ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung statt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Vorsitzenden des Vorstandes werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist jeweils nur der stellvertretende Vorsitzende neu zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende der vorangegangenen Amtsperiode rückt nach Ablauf der Amtszeit automatisch zum Vorsitzenden auf. Scheidet einer der Vorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender hinzuzuwählen. Wiederwahl eines ausscheidenden Vorsitzenden ist möglich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann daneben Beschlüsse auch in schriftlicher Form, fernmündlicher Form oder in anderen Verfahren der Telekommunikation fassen,

wenn alle Vorstandsmitglieder mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 7 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung legt den Empfänger mit einfacher Mehrheit fest.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

- (4) Die Arbeitsgemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.11.11 in Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 26.11.2011,
Würzburg und Augsburg den 11.01.2012



W. von Scheidt

Prof. Dr. W. von Scheidt



S. Maier

Prof. Dr. S. Maier